

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.

Heller, E.

Freienwalde, 1896

Anhang zum 7. bis 14. Kapitel

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089

Anhang

zum 7. bis 14. Kapitel.

21. Israel Jahn, zunächst nur Amtsschreiber von Neuenhagen, 21. nachdem letzteres von Hans von Uchtenhagen 1604 an den Kurfürsten abgetreten war, hatte sich ein Haus in Freienwalde (nach einer Nachricht im Stadtarchiv 1602, nach dem Amtsprotokollbuch 1607) gekauft und für dasselbe Steuerfreiheit erlangt. Im Jahre 1610 schenkten ihm Hans von Uchtenhagen und die Stadt (C. E. Rath) einen Garten „negst am Vormüller Teich“. Hiernach scheint er ein sehr einflußreicher Mann gewesen zu sein. Als er auch die Stellung als Amtsschreiber in Freienwalde übernommen hatte, entdeckte er 1619 im Protokollbuch, daß der Stadtrichter Christoph Nebentisch zu einer Verhandlung von 1617 (einer Wittwe von Hansen Jahn in Küstrin war „verfahrener Zoll“ erlassen) eine Randbemerkung gemacht hatte: „NB. Das Geschenk der rothen Gulden thaten viel dabei.“ Jahn muß wohl Ursache gehabt haben, diese Bemerkung auf sich zu beziehen, denn er richtete deshalb eine entsetzlich schwülstige Injurienklage über Nebentisch an das Kammergericht. Das letztere legte unterm 11. September 1619 dem Nebentisch auf, sich binnen 6 Wochen zu verantworten. Nebentisch beeilte sich jedoch nicht mit der Antwort, vielleicht entschuldigte er sich mit Krankheit, denn er starb am 19. Dezember 1619, „woburch (wie es im Protokollbuch heißt) diese action ihre Endschaft erlanget“. Fünf Jahre später taucht ein Hans Nebentisch, gewesener Zöllner in Oberberg, auf. Wie weit er mit Christoph Nebentisch verwandt war, wissen wir nicht; seine Vergangenheit war

21. ebenso wenig wie die des Christoph makellos, denn er ist aus Ober- 21.
 berg für immer verwiesen. Nach seiner eigenen Angabe ist diese
 Entscheidung erfolgt, weil er nicht genügend zur Defension zugelassen
 worden sei, doch will er sich dabei beruhigen. Jedenfalls hegte
 Israel Jahn kein besonderes Wohlwollen für ihn, denn er berichtet
 unterm 7. Juli 1624 an den Kurfürsten, dieser Nebentisch habe sich
 in die Stadt eingeschlichen und wolle Bürger sein, habe sich erlaubt,
 den Fischmarkt einzuengen, indem er eigenmächtig einen Graben ge-
 zogen, er rühmte sich der Gnade des Kurfürsten u. s. w. und achte
 keines Menschen. Unter den vielen Vorwürfen findet sich (die einzige
 Erwähnung der Schloßberg-Ruine in den alten Akten) auch: „hat
 auf dem Schloßberg ein städtliches Fundament eines alten Schlosses
 und Hauses zerbrechen und die haushlächtesten Steine in großer
 Zahl wegfahren lassen“, während man dieselben später selbst brauchen
 könnte. Der Bescheid auf diesen Bericht vom 12. Juli lautet dahin:
 den Nebentisch Angesichts dieses aus der Stadt zu verweisen. Der
 Genannte aber wußte diese Entscheidung rückgängig zu machen und
 unterm 26. Juli erhielt Jahn eine neue Zuschrift: er solle R. wohnen
 und seiner Nahrung nachgehen lassen; auch die Frau Kurfürstin-
 Mutter sei damit einverstanden. Drei Jahre später fungirte Neben-
 tisch als Amtsschreiber.

Wann und wie Jahn sein Amt verließ, ist nicht zu ermitteln.
 Er hatte vorher noch eine unangenehme Begegnung mit den Behörden
 wegen Jagdsrevells. Er hatte wiederholentlich Wildpret geschossen
 und dies war bekannt geworden. Jahn, der von dem kommenden
 Unheil Kenntniß erhalten haben muß, schrieb selbst am 15. Nov. 1623
 an den Oberjägermeister Rothe, welcher Amtshauptmann zu Tanger-
 münde war. Er gab das Geschehene zu, behauptete aber nur an der
 Grenze geschossen zu haben, damit das Wildpret nicht überlaufe, auch
 sei der Werth in den Einnahmen verrechnet worden und der Amts-
 hauptmann von Heufing in Schwedt habe solches auch gebilligt. 22.
 Er schließt mit der Hoffnung, daß der Oberjägermeister selbst ein
 Mal kommen werde, er wolle ihm dann noch verschiedenes communiciren.
 Rothe erkundigt sich zunächst bei v. Heufing, ob er das Abschießen
 befohlen habe. Dieser antwortet sehr vorsichtig, er hat nichts be-
 fohlen und will mit der Sache nichts zu thun haben, im Uebrigen

21. spricht er zu Gunsten Jahn's. Am 3. Dezember kommt dann die Entscheidung von Schwarzenberg: Jahn soll 800 Thlr. Strafe binnen 6 Wochen an den Kammereschreiber Grabow zahlen, widrigenfalls die Exekution durch den Haidereuter eintreten wird. Jahn schickt alsbald eine Petition an die Kurfürstin ab, aber am 11. Dezember verfügt Schwarzenberg wieder: es bleibt bei der Strafe. Unterm 22. Dezember reicht Jahn eine neue Petition dem Grafen Schwerin ein und auf der Rückseite derselben steht vermerkt: Churf. Gnaden haben es auf 400 Thlr. moderirt, falls in 4 Wochen die Summe erlegt wird, wo nicht, verbleibet es bei 800. Sämmtliche Schriftstücke befinden sich im Geh. Staats-Archiv, wie auch ein Brief des Kurfürsten an die Kurfürstin-Wittwe, worin diese von dem „gehorsamen Sohn“ gebeten wird, etwaige Beschwerden des Jahn nicht anzunehmen. Was Jahn schließlich bezahlt hat, ist nirgends angegeben.

Sein Freihaus mit Garten und Aeckern hat Jahn schon Anfang August 1623 an Balthin von Barfuß für 2175 Thlr. baar verkauft.

Sein Nachfolger Johannes Nebentisch zeigte sich als Amtschreiber ganz so, wie ihn Jahn in der erwähnten Eingabe von 1624 geschildert hatte. Er ließ nicht nur für die Amtsgebäude, sondern auch für sich selbst, auf der Kirchenziegelei Steine brennen und das Holz dazu aus der Stadthaide nehmen. Er zwang die Stadt zu Vorspannleistungen für seine Privatinteressen und endlich strich er selbst die Restforderungen an Schoß, welche die Stadt an ihn und seinen Bruder hatte, aus, unter der falschen Behauptung, sie seien schon bezahlt. Die Klagen des Rath's gegen ihn führten zu dem Receß von 1634 (siehe diesen unter 22). Nebentisch starb im Jahre 1637.

22.

Der Receß von 1634.

22.

Nachdem zwischen dem Ammt Freyenwalde so nach Absterben Hanzen von Uchtenhagen sel. alß des letzten des Geschlechts hiebevorn an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich erlediget, an einem, dem Amtschreiber Joh: Nebentischon, am andern, dem Städtlein Freyenwalde am dritten den Fischern aufm Riez und zu Tornow

22. am vürten Theil, vielfältige Irrungen bißher entstanden, auch deßent- 22.
wegen unterschiedliche Abscheide ertheilet, und Verträge aufgerichtet,
aber dawieder ein und das andere Theil appellationes und pro-
testationes eingewant, also daß es das Ansehen gewonnen, sammt
die Irrungen und Differentien in mehrere Weitläufigkeit hinaus-
schlagen und gerathen möchten, und daher höchstgedachte Sr. Chur-
fürstl. Durchl. zur Beilegung solcher Streitigkeiten, zu Commissa-
rien Herrn George Abraham von Grünenberge, Sr. Churfürstliche
Durchl. vornehmen Regierungs-Rath zu Cüstrin, Herrn Dr. Petrum
Fritzen, Churfürstl. Brandenburgischen Hof- und Amts-Rathen wie
auch des Christl. Consistoriy zu Cölln an der Spree Presidenten
und Herrn Johann Fehren Churfürstl. Amts-Cammer-Secretarium
und Registratorn gnädigst deputiert und verordnet: Alß haben
dieselben den Amts-Schreiber zu Freyenwalde, wie auch Bürger-
meister und Rath, auch ganze Gemeine daselbst mit ihrer allerseits
Nothdurft ausführlich gehöret, sich in den Urkunden ersehen, und
endlich zwischen sie mit gutem Wißen und mit ihrer allerseits Be-
liebung, nachstehende Vergleichung jedoch auf zuversichtliche Hoffnung,
daß die gnädigste Herrschaft darin ihre Ratification und Consens
auch ertheilen werden, getroffen und aufgerichtet, dergestalt und also:

1. Anfänglich, so viel die Gerüchte im Städtlein Freyenwalde
betrifft, stehen die Ober-Gerichte ganz und vollkommen dem Chur-
fürstl. Amt allein unstreitig zu, es hatt auch der Rath und Gemeine
daran keine einige Zuspruch jemahls prätendiret, seynd auch solches
nachmahls zuthun nicht befugt, noch gemeynet, und ob sie, der Rath,
wohl an den Unter-Gerichten hiebevör etlicher Maaßen berechtigt
sein wollen, haben sie sich doch derselben, da sie ja einige ausge-
gebenen aber nicht in rem judicatam ergangenen Abscheiden gehabt
oder haben mögen, nunmehr gänzlich und wohlwissentlich, ferner
Weitläufigkeit, Processen und andere Angelegenheiten mehr, zu ver-
meiden, bevorab, weil ihnen daran ohne das vom Amt wenig ein-
geräumt worden, verziehen und begeben. Jedoch hatt der Rath
nach wie vor Macht, zugeben alle maßen u. zustrafen alle Wahn-
maßen, auch zu richten in Gülden u. Werken, auch zuheben u. ein-
zunehmen, was ihnen in ihrem habenden Privilegio s. D. Mittwochß
nach Johannis Baptista A^o 1578 ausdrücklich zugelassen ist, was

22. aber darin nicht ausdrücklich specificiret u. enthalten, solches alles 22. verbleibet inskünftige dem Amt Freyenwalde ohne einigen ferneren Streit und Anspruch. Damit aber der Rath bey der gemeinen Bürgerschaft um so viel mehr Gehorsam, Respect und Ansehen haben möge: so ist ihnen bewilliget und zugelassen, daß sie die Untergerichte, jedoch nicht jure proprio, sondern allein an Sr. Churfürstl. Durchl: oder des Amtes Statt, eine Zeitlang, und so lange es Sr. Churfürstl: Dchl: gefällig administriren und verwalten mögen, insonderheit mögen sie alle Bürgerliche gemeine Sachen, als da sind: Haarraufen, Schläge so nicht tödlich seyn, noch Löcher bringen, daraus keine Wunde wird, als braun und blau, item schlechte Scheltworte und andere so nicht vor peinlich geachtet werden, hören und verabscheiden, und die Verbrecher mit Consens des Amtes strafen, auch die Strafgeldereinnehen und dem Amt gebühlich einliefern.

2. Sie mögen auch alle Kauf-Contracte, Verträge, Taxationes der Güter, Inventationes, Erbtheilung, mit und nebst unserm gesetzten Richter halten und aufrichten. Die Kaufbriefe aber und Verträge, sollen von niemand anders als dem Stadtschreiber gefertigt, hernach vom Amtschreiber unterschrieben und folgendes mit des Rathes-Siegell vollzogen werden.

3. Dabey aber ihnen keineswegs verstattet sein soll, liegende Gründe und Häuser, so unmündigen Kindern zuständig, zuverpfänden oder zuveräußern, noch auch unmündiger Kinder-Gelder, ihres Gefallens auszuleihen, sondern solches alles und andere wichtige Sachen mehr sollen mit Wissen und Einwilligung des Amtes geschehen und verrichtet werden.

4. Die peinl: Sachen betreffend, bleiben solche nachmals im Amte, und werden solche von denen Amtes-Personen verrichtet. Jedoch soll der Richter, mit denen ihm adjungirten Schöppen, solchen peinl: Sachen auf Erfordern beyzuwohnen, und dazu ihr Ammt zu leisten schuldig sein.

5. Die Strafen und Gerichtsfälle ingesammt, verbleiben nachmals dem Amte, u. hatt sich der Rath derselben, außer den Sporteln so ihnen in der Uchtenhagen'schen Concession und renovirten Statuten nachgelassen seyn, nicht anzumassen; sondern es

22. sollen solche wie obberührt, dem Amte berechnet, und ausgeantwortet 22. werden.

6. Ebenmäßig sind die Mast-Gelder so auf allen Fall dem Amte Inhalts Vertrages de A^o. 1607. Von den übrigen Schweinen gebühren, wie auch der Abschöß dem Amte allein zugehörig, sollen demnach der Rath und Richter bey den Erbverträgen und sonst vermöge ihrer Pflicht dahin sehen, daß dem Amte derselbe, wie auch die Mast-Gelder, richtig mögen zukommen, und geliefert werden. Es mag auch zwar wohl berührter Abschöß von der unmündiger Kinder Vermögen, alßbald bey der Erbtheilung und ehe sich die Kinder in andere Gerichten setzen, vermöge der Churfürstl: Amts-Ordnung einbehalten werden: würden aber einer oder mehr von den Kindern hernach in den Gerichten bleiben und sich darinn niederlassen: wird ihnen alßdann solcher einbehaltener Abschöß nicht unbillig wied. herausgegeben. Da auch der Amt-Schreiber etwas an Abschöß albereit von etlichen, so in den Gerichten allhier verbleiben, eingenommen: muß ers denselben nun mehr wieder erstatten dagegen ihm, da er dießfalß albereit im vorigen etwas zur Einnahme-Rechnung gebracht, solches in bevorstehender Rechnung zur Ausgabe wieder zu setzen, beverbleibet.

7. Wann auch Gelder im Amte deponirt werden, soll dieselben der Amtschreiber nicht auswechseln, sondern an den Sorten, wie solche deponiret, allerdings verbleiben lassen und also wieder getreulich ausantworten.

8. Bürgermeister und Rathmänner, wie auch Richter und Schöppen, ist das Amt allein anzunehmen und zu vereyden befuget, derohalben auch anitzo die vacirenden Stellen gebührlich vom Amte ersetzt werden.

9. Zum Bürger soll der Rath niemanden ohne des Amts Consens und Beliebung annehmen, wenn aber solcher ertheilet |:desentwegen aber der Amtschreiber mehr nicht alß Sechs gr. fordern soll:| mag alßdann der Rath den, so das Bürger-Recht begehret, zu Rath-Hause vereyden, und solch Bürgerrecht, gegen Erlegung der Gebühr |:darüber jedoch dem Rath noch einen Thaler, welcher hernach unter den vier regierenden alß Bürgermeister und

22. Rathmänner, weil sie sonst ganz schlechte Besoldung haben, getheilet werden mag, zu fordern bewilliget wird: | wiederfahern lassen. 22.

10. Den Stadtknecht mag der Rath zwar annehmen es soll aber derselbe so wohl dem Amt als dem Rath sich mit Eyd und Pflichten verwant machen, jedoch soll er zu Rath-Hause vornehmlich aufwarten, und von den Beamten nicht, denn nur, wo sie seiner in Gerichts- und wichtigen Amts-Sachen, höchlich bedürfen, vom Rath oder Richter abgefordert und gebraucht werden.

11. Den Deichsel-Pfennig und Zoll von losen Fischen, wie auch den gewöhnlichen Pfeffer von der Apotheke zu fordern, ist der Rath besage ihres Privilegy berechtiget; mögen demnach solches alles nachmals einnehmen, daran Sie denn auch vom Amte nicht sollen turbiret werden.

12. Die Zinzhebung von den Tuchmachern, Leinwebern Schmieden, Schneidern, Badern stehet zwar dem Amte allein zu; weilen aber Sr. Churfürstl: Durchl: hievor solche Zinsen, welche insgesammt jährlich Zehen Thlr. 12 gr. 3 pf. austragen, dem Rath zu Wiederanfertigung der zerfallenen Tohr- und Erhaltung der anderen Stadt-Gebäuden in Gnaden bewilliget: so verbleibts dabey billig, und sollen solche Zinsen, wie auch diejenigen Zinsen, so der Rath nach Ausweisung ihrer sub dato Mittwoch nach Johannis Baptista Anno 1578 erlangten Privilegy gebühren, zu Keinen andern, als zu vorbeschriebener Nothdurft angewendet werden.

13. Wie ihnen auch die Zinsen so Ao. 1621 gefallen, von den neuen Gärten und Aekern zuheben und zu der Stadt Nothdurft anzuwenden, vor diesem albereits angewiesen, jedoch, da mehr Orther zu Aekern, Gärten und Wiesen anzurichten seyn möchten, sollen solche Sr. Churfürstl: Durchl: als dem Grund-Herrn allein verbleiben. So soll auch der Rath den Schoß, welchen Sie vor diesen den von Uchtenhagen, wegen der zuerkaufsten Güther und Häuser an der Uhrbeede gekünzet, hinführo nicht mehr fordern noch kürzen, weil der von Uchtenhagen einen freyen Ritterstz zubauen, ihm vorbehalten, sondern die Uhrbeden dem Amte vor voll an vier und sechzig Thaler gut Geld jährlich zu gebührlicher Zeit entrichten.

22. 14. Die Holzung, so die Malchow genannt, ist dem Amt, 22. zusammt der Jurisdiction darüber, und also die Strafen und andern Gerechtigkeiten, welcher Hans v. Uchtenhagen seel: sich in solcher Holzung vorbehalten, eigenthümlich zuständig, es behält aber dagegen die Stadt Freyenwalde darinn das jus lignandi; pascendi und andere Gerechtigkeiten, so sie vermöge ihrer habenden Privilegien und andern Urkunden darinn befuget nicht unbillig, und mögen sich derselben nach wie vor gebrauchen.

15. Damit aber angeregte Holzung nicht verwüestet werden möge: soll der Rath und Gemeine sich derselben civiliter oder pfleglich gebrauchen und Hansen von Uchtenhagens Holz-Ordnungen und renovirten Statuten, auch der darauf im Vertrag s. d. 7. Sept. Ao. 1607 erfolgter Declaration in allen Puncten und Clauseln gemäß verhalten, und darwieder bey Vermeydung der insolchen Statuten gesetzter Strafe nicht handeln.

16. Derowegen, damit solchem allem um so viel mehr nachgelebet und der Verwüstung der Holzung vorgebeuet werden möge: so sollen die Beamten, Rath und Bürgerschaft, so viel ihnen möglich, sollen auf die Holzung mit ein Auge haben und darauf Achtung geben, damit wieder die Ordnung nicht möge gehandelt werden.

17. Wie denn auch die Beamten, Rath und Bürgerschaft kein Bau-Holz oder fruchtbahre Eichen zum Brennholz sollen fällen lassen, noch zugeben, daß das Riehn aus den Fichten gehauen, oder das junge Eichen von den Holz-Hauern zu Schlägeln, damit sie das Holz spalten oder von einanderhauen, sondern Hagedorn oder ander Knorricht kühnen Holz, so sonst nichts nütze, gebraucht werden mögen.

18. Das Holz, so zum bauen gefället, soll weder von dem Beamten noch vom Rath oder Bürgerschaft zum Brennholz verbraucht, noch auch dazselbe beyeinander an einem Orth, sondern an unterschiedlichen Orthen gehauen werden.

19. Da aber einer oder mehr darwiederhandeln möchten: hatte der Rath dieselbe mit Vorbewußt des Ammts zu strafen macht, soll aber die Strafen dem Ammt berechnen und ausantworten. Ferner

22. sind die Beamten nicht befugt, aus dem Malchow einiges Holz zu verkaufen, oder ander Holz-Zettel zuertheilen, denn solches steht nicht ihnen sondern dem Rath allein zu.

20. Mit dem Reiß- und Cavell-Holz soll es innhalts des oft angeregten Vertrages de Ao. 1607 gehalten werden, Vermöge dessen die Bürgerschaft dem Amte vierzehn Tage Vorher, wenn sie Cavelln wollen, anmelden sollen, wofern aber die Beamten auf die Zeit nicht einheimisch, noch sonst jemanden darzu schicken würden, mögen alß-denn die Bürgerschaft mit dem Cavelln, zwischen Martini und Simonis et Judae nach Ausweisung der Ordnung Verfahren. Und weil die Bürgerschaft binnen dreien Jahren kein Cavell-Holz bekommen, so soll daher einem jeden Bürger ein struwer oder windbrüchiger Baum, so zum bauen nicht dienlich, gefolget künftig aber jährl. zu Cavelln nicht verbothen werden.

21. Und weil Paul Grüttke nur Lagerholz mit Willen und Vorbewußt des Raths auf empfangenen Holz-Zettel hievor gehohlet, der Amte-Schreiber auch einanders und daß er, der Grüttke, gut Nutz-Holz eingeführt habe, nicht beygebracht: so bleibet gemeldter Grüttke gestalten Sachen nach, mit Belegung einiger Strafe billig Verschonet.

22. Ziegen zuhalten weil solche der Holzung ziemliche Schaden zufügen, soll hinführo keinem verstattet sondern abgeschafft werden.

23. Damit nun ins künftige die Holz-Ordnung um so viel mehr in Acht genommen und Unterschleife verhütet werden mögen: so soll ein fleißiger Heydeläufer vom Amte und Rath förderlichst angenommen und in Eynd und Pflicht genommen werden. Und weil der Rath hievor die halbe Holzung Torgow von denen von Pfuelen eigenthümlich an sich erkaufte, Sie auch damit von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst belehnet worden: so stehet ihnen frey, solche Innhalts des Theilungs-Vertrages s. D. Montags nach Palmarum Ao. 1575 zugenießen und zugebrauchen, gestalt sie dann auch insonderheit, sich des Orts-Holzes, so denen von Sternbeck abgegränzet worden, weil solches zu des Raths halber Holzung Torgow gehörig, anzumaßen wohlbefugt, derhalben ist ihnen um so viel mehr nachgelassen worden, auf solchem Orth egl. Cavelln-Holzes,

22. so viel als nur ohne sond. Schaden oder Verwüstung des Holzes 22.
geschehen kann, fällen und hauen zulassen, sollen aber das Geld
davor zu des Rath-Hauses Nutzen anwenden und berechnen.

24. Wann das wilde Obst soll abgeklopft werden, ist das
Amt befugt, einen Tag zuvor zu seiner Nothdurft abklopfen zulassen
und einen Diener mit hinauszusenden, es sollen aber die Kiezer und
Tornower dieselbe Nacht nicht draußen bleiben, sondern auf den
Abend mit des Ammts-Diener wieder zu Hause gehen, oder da einer
oder mehr darüber betroffen, soll derselbe darum gestrafet, auch es
also angestellt werden, daß hierunter von den Kiezern und Tornowern
der Bürgerschaft kein Nachtheil oder Schaden zugefüget werde.

25. Der Hütung ist das Amt mit seinem Viehe von dem Bor-
werk Sonnenburg und Torgelow bis an der Stadt befugt. Jedoch,
da die Schäfer außer Frostzeiten, sich der besäeten Acker nicht ent-
halten werden, soll der Rath dieselben zupfänden, und mit Vorbewußt
des Ammts zu strafen Macht haben.

26. Dagegen soll dem Rath und gemeiner Stadt eben so
wenig die Trift und Hütung, so weit sie derselben befugt, verbotthen
werden; wann aber Sr. Churfüßl. Durchl. auf der Heyden jagen
wollen und solches der Stadt Vorhero anmelden lassen, sind sie die-
selbe mit der Hütung auf eine Zeitlang Innhaltis den Verträgen,
zuschonen schuldig.

27. Zaun-, Reiß-, Wein-Pfähle, Rohr, gras und Sträuße
wenn das Amt vorher seinen Theil weg hatt davon, und die Frey-
heit aufgethan: ist die Stadt Freyenwalde zu ihrer Nothdurft im
Oberbruch zu hauen, zugewinnen und abnehmen zulassen nach Aus-
weisung ihres Privilegii, mittwochs nach Johannis Baptista Ao. 1578
berechtiget, derowegen sie auch an solchen Orth von den Kiezern nicht
gepfändet werden sollen, da aber dergleichen die Bürger an den Orth
und Revier und so den Kiezern und Tornowern in ihren habenden Privi-
legio, subdato Palm-Sonntag Ao. 1581 und Vertrage sub dato
Corporis Christi Ao. 1586 Zugeeignet worden, sich unterstehen oder
hüten würden, mögen die Kiezer und Tornower sie gebührlich pfänden
und die Pfände ins Amt bringen, damit der Verbrecher nach Be-
findung zur gebührl. Strafe möge gezogen werden.

22. 28. Sonsten sind die Freienwald'schen, wann sie ihre Ochsen 22. auf der Tornower oder Kiezer Flächen bringen, dem Amte davon einigen Rehne-Haber zugeben nicht verbunden.

29. Da sie aber nach Bartholomai ihre Ochsen auf der Rehne bringen wollen, müßten sie darum Vorher den Schulzen aufm Kiez und zu Tornow ersuchen, wann solches geschehen, wollen die Kiezer und Tornower, einen jeden Bürger jährlich ein Küchen Kind auf die Rehne freiwillig einnehmen und Verstaten, dagegen sich die Stadt erbothen, der Kiezer und Tornower Schweine gleich den Bürgern in die Mast, wenn solche vorhanden, einzunehmen.

30. Da aber die Bürger mehr als ein Küchen Kind auf die Rehne bringen wollten, und darum den Schulzen ersuchen werden, wird ihnen solches zuthun zwar nachgelassen, sollen aber von jedem Haupt vier Groschen den Kiezer und Tornowern deßentwegen zu entrichten schuldig seyn.

31. Unterhalb des Elfebruchs aber bis an den Ober Strohm bleibet daselbe der Stadt, jedoch zu unbeschlossenen Zeiten zubehüten, wie Von Alters, daran ihnen auch kein Eintrag geschehen soll.

32. Das Jus Patronatus über den Kirchen zu Freyenwalde ist dem Amte allein zuständig, es soll aber mit Annehmung eines Pfarrers, und Schuldieners nach Ausweisung des am 27. Aug. Ao. 1616 in Consistorio gegebenen Abscheide hinführo gehalten werden.

33. Einen ofen Ziegel ist das Ammt jährlich zu seiner Nothdurft auf seine Unkosten ausbrennen zu lassen, bemächtiget, oder, da es solches nicht thun wolte, und Ziegel-Steine zu des Amtes Gebäuden bedürftig, soll dem Amt, gleich den Bürgern, das Hundert Steine um Vier Groschen gelassen werden.

34. Der Amtschreiber aber ist vor sich und zu seinen eigenen Gebäuden einen ofen Ziegel ohne Erlaubniß des Raths und Vorsteher der Kirchen, als welchen der Ziegel Ofen zuständig, brennen zulassen, das Holz aus dem Malchow zunehmen, und der Bürger Führen zu gebrauchen, nicht befugt gewesen, soll derhalben solches hinfürder zuthun, einstellen.

35. Der Vorige Ofen Ziegel aber, so er brennen, wie auch das Holz, so er aus dem Malchow anführen lassen, wird ihm auf dießmahl aus gutem Willen gelassen.

22. 36. Sonsten soll Vor der Bürgerschaft jährlich ein Ofen Ziegel 22 22.
gebrannt, und das Holz da zu aus dem Malchow angeführet, auch
folgendes die Ziegel-Steine unter die Bürger allein zu ihren Ge-
bäuden, Vors Hundert um Vier Groschen überlassen werden.

37. Da aber innerhab Sechß Wochen, nachdem der Stein
ausgefarrt, die Bürger keine oder nicht alle begehren würden, sollen
alßdann die Vorsteher der Kirchen, ihnen die Steine ferner nach
zuhalten nicht schuldig seyn, sondern mögen sie an Fremden, so theuer
sie können, der Kirchen zum Besten Verkaufen, wolten auch die Vor-
steher über den Vorigen noch einen oder mehr Ofen Ziegel brennen
lassen, stehet ihnen solches zu thun zwar frey, sie sollen aber das
Holz dazu Kaufen und anführen lassen, mögen aber hergegen die
Steine den Bürgern oder Fremden, so theuer sie Können, der Kirchen
zum Besten Verkaufen.

38. Die Vorspannung und Fuhren, sind die Freyenwaldischen
dem Amte, so oft es derselben benöthiget, zuleisten schuldig, es sollen
aber die Beamten solche nicht zu ihren eigenen Sachen gebrauchen,
nach ihres Gefallens den Zufälligen die Fuhren geben, sondern die
Pässe darauf die Fuhren gefordert werden, dem Rath vorzeigen,
damit sie daraus, ob die Fuhren die Herrschaft befohlen, oder nicht,
sicher sehen können, ist's um die Pässe richtig, mögen die Freyen-
waldischen sich der Fuhren nicht Verwiedern, dargegen aber soll den
Bürgern Futter und Mahl, wie Vor Alters oder an statt deßen
allen, auf zwey Pferde biß Wernecke, zwei Viert Haber und zwei
Groschen, biß Berlin aber einen Scheffel Haber und Vier Groschen,
nebst dem Gelde Vom Rath-Hause, alß auf jedes Pferd Tag und
Nacht zwey Groschen und sechs pf. gegeben werden.

39. Mit dem Mist in den Fischer-Dörfern soll es der Amt-
Schreiber, wie Herkommens halten und weil der Mist aus dem
Theil längst des Dorfes Tornow, der Herrschaft jährlich muß über-
lassen werden: so verbleibt's dabey auch nochmahls, aus dem andern
halben Theil aber des Dorfs mögen die Tornowschen, den Bürgern
über Unterschied, wenn sie wollen und ohne Hinderung des Amt-
Schreibers Verkaufen, desgleichen mögen auch die Kiezer thun, wenn
etwan nnach Bemistung der Herrschaft Weinberges noch etwas an
Mist übrig bleibet.

Regel 22. 40. Damit auch wegen der Ziese hinfort kein Unterschleif 22.
 möge gebraucht werden: so mag der Amt-Schreiber zwar das Ziese-
 Geld einnehmen, dargegen soll er, daß es erleget, einen Schein von
 sich geben, derselbe soll folgendß zu Rath-Hause gebracht und mit
 einem rechten gedruckten Ziese-Zettel „|: zu welchem Ende dann der
 „Amt-Schreiber, als welchem sonst die Ziese-Gefälle einzunehmen
 „anvertrauet, und die gedruckte Ziese-Zettel aus der Landschaft
 „gegeben werden, die gedruckten Ziese-Zettel dem Rath zustellen will
 „und soll :|“ ausgewechselt, solcher gedruckter Ziese-Zettel hernach
 den Müller in der mit zweyen Schließern darzu der Amt-Schreiber
 den einen, der Rath aber den andern Schlüssel haben soll, Ver-
 schloßenen Büchsen gesteket, und darauf alle Quartal richtig Ab-
 rechnung gehalten werden.

41. Die Rath-Hauß-Rechnungen soll der Rath, die Kirchen-
 Vorsteher aber die Kirchen-Rechnungen jährlich dem Amte ablegen,
 und weil dieselben von etlichen Jahren nicht abgelegt, soll der Rath
 oder Verstorbenen Erben solches nochmals förderlichst thun, und
 da einige beständige Mängel darin befunden würden, solche gebühr-
 lich justificiren, und wird es sonst bey denen dießfals hiebevorn
 durch den Churfürstl. Commissarien Ao. 1621 ertheilten Abscheid
 und gemachter Verfassung, so weit solche zur observantz haben
 können gebracht werden, allerdings gelassen.

42. Daß der Amt-Schreiber die Schoß-Retardaten so wohl von
 seinem, als seines Brudern Häusern, richtig gemacht habe, muß er
 beweysen oder nochmahls zahlen, unterdeß hatt ihm solches in den
 Registern auszustreichen und dd dabey zuschreiben, nicht gebühret.

43. Die Injurien so der Amtschreiber wider den Rath, sammt
 einer Lade mit sechshundert Gulden vom Rath-Hause solte hinweg
 Kommen seyn, soll ausgestoßen haben, hat er nicht gestanden, auch
 nicht beygebracht, derhalben solche ex officio aufgehoben worden.

Was sonst Matthies Prökel in sonderheit mit dem Amt-
 Schreiber Vor streitige Händel haben mag, werden auf dießmahl
 ausgesetzt, und zu Verhör verwiesen, immittelst wird jedem Theil
 seine Nothdurft wieder dem andern reservirt und vorbehalten.

44. Schließlich wird es sonst im übrigen, davon in diesem
 Vertrag nicht andere Vorsehung geschehen, bei allen vorhin ertheilten

Privilegien, ErbRegistern, Ordnungen, Statuten, Verträgen, Abscheiden und andern Urkunden gelassen.

Urkundl. ist dieser Recess aufgerichtet und solcher von den obbenannten Churfürstl. Brandenb. Commissarien und dem Amt-Schreiber, dem Rath, wie auch der vier Gewerken, mit deren respectiver Siegeln und Subscription Vollenzogen worden.

Geschehen und Verhandelt zu Freyenwalde den 1. 2. 3. 4. 5. July des „1634“ Jahres.

(LS.) George Abraham v. Grünberg.

(LS.) Petrus Friße. (LS.) Johann Fehr.

(LS.) Christoph Meyer, Bürgermeister. Florian Meyer, Burgemeister. Matthies Preßel.

Jacob Gerike. Peter Rucker. Andreas Fischer. Baltzer Richter. Peter Uckerland.

(LS.)	(LS.)	(LS.)	(LS.)
Das Gewerk der Tuchmacher.	Das Gewerk der Bader.	Das Gewerk der Schuster.	Das Gewerk der Schneider.

23.

1641.

23.

Vom Juli bis November (die Akten befinden sich im Geheimen Staats-Archiv) ist über die Versorgung von Geffken Schreibers des Freyenwalder Amtsschreibers Melcher Hoffmann hinterbliebene Wittwe und Amme des Kurfürsten verhandelt worden. Sie erhielt schließlich: frei Losament im Amt Freyenwalde, jährlich ad vitam 20 Thaler, 1 Wispel Roggen und ein Wispel Gerste. Sie hatte 2 Wispel Roggen beantragt, doch waren die Amtsräthe und Kammermeister (Hans von Waldow und Johann Fehr) der Ansicht gewesen, daß das obige genügte.

25.

24.

1644.

24.

Das Gregoriusfest wurde bei Beginn des Schuljahres am Namenstage (12. März) des heiligen Gregorius, welcher als Schutzpatron der Schulen galt, gefeiert. Pabst Gregor I. (590—604) war der eigentliche Schöpfer des Kirchengesangs und die Schule als Dienerin der Kirche sollte besonders dazu dienen, die Jugend im

Kirchengefang auszubilden. Die gesammte Amtsverpflichtung der Lehrer wurde daher in alter Zeit bei den Dienstzeiten dahin zusammengefaßt: sie sollten die Schüler in den Wissenschaften und im Gesange unterrichten. Ursprünglich bestand das Fest nur in einem Kirchgang unter Führung der Lehrer, bald aber wurden mancherlei Scherze damit verbunden. Die Schüler verkleideten sich, einer als Bischof. (daher der Name Bischofsfest), einige andere als niedere Geistliche, die dem Bischof das Geleit gaben. Nach Absingung des Gregoriusliedes und einer Ansprache des Pfarrers begab sich der Zug unter Gesang und Vertheilung von Bretzeln nach dem Schulhause zurück, in dem eine geistliche Komödie (Darstellungen aus dem alten Testament oder der Leidensgeschichte Christi) aufgeführt wurde. Das Fest erhielt sich lange trotz verschiedener Verbote desselben durch die Geistlichkeit; in einigen Theilen Deutschlands wurde es auf Fastnacht oder den Andreastag, den Nicolaustag oder Weihnachten verlegt (nach Th. Diehlz: Deutsches Schulwesen im Mittelalter). Darüber, wie das Fest in unserer Stadt noch hundert Jahre nach Einführung der Reformation gefeiert wurde, ist leider nichts mehr zu finden.

23. 25. Namen der 77 Bürger, welche gegen G. G. Rath am 13. Sept. 1678 25. Beschwerde erhoben.

Martin Juhre	Martin Osterwaldt
Martin Hänisch	Mattheus Kaselandt
Christian Krumcke	Martin Francke
Andreas Peleman	Andreas Gengmer
Elias Mörike	Friedrich Brach
Michael Wirbahn	Hans Wendt
Christian Kohler	Christian Friedeberg
Hans Schüller	Gürgen Lehman
Peter Hurling	Friederich Freymuth
Johannes Juhre	Hans Tempelhagen
Peter Gottfr. Gänfichen	Joachim Junge
Andreas Fischer	Michel Fischer
Peter Rieck	Martin Masche
Andreas Hase	Michel Bowitz

24.

Peter Kindt	Christoph Thiele
Michel Tiehlike	Andreas Wack
Zacharias Wiese	Adam Fischer
Martin Koch	Peter Löwener
Gottfried Mehlich	Joachim Geerd
Bendix Schüller	Hans Heinrich Pannike
Martin Grawen	Gürgen Gabriel
Hans Juhre	Emanuel Drews
Bartholomeus Schröder	Michel Künike
Martin Hardtwiech	Martin Kramer
Andreas Maß	Adam Kindt
Wulffgang Gottschald	Michel Ladisch
Christian Strese	Andreas Fiedler
Valentin Mückeley	Michael Liebenwaldt
Martin Döring	Christoph Tralles
Hans Schröder	Paul Frieze
Peter Ratheno	Jacobus Maß
Hans Hlste	Hans Gerladt
Hans Biez	Joachim Golmitz
Martin Weger	Caspar Cause
Gürgen Budert	Christian Schmedike
Elias Grim	Martin Strenge
Gürgen Brauer	Asmus Francke
Hans Gesten	Gürgen Meyfner
Gürgen Grepel	

26. Die Bürgermeister und Rathmänner (Senatores) von Freienwalde sind bei v. d. Hagen für die Zeit von 1571 bis 1779 angeführt, jedoch nur mit ihren Namen und auch nicht ganz vollständig. Aus den vorhandenen Akten läßt sich die Liste nur theilweise ergänzen.

Bürgermeister waren:

1. Prenzlow, Thomas. 1571.
2. Merten, Paul.
3. Meyer, Florian.
4. Palm, Berend.

26. 5. Ludewig, Bartel. 26.
 6. Braband, Jacob.
 7. Genze, Christian.
 8. Schulze, Andreas.
 9. Moses, N.
 10. Meyer, Peter 1611, bestätigt 1621.
 11. Braband, Michel, 1621 bestätigt.
 12. Sterke, Gabriel. 1624.
 13. Heinrich, Bendix.
 14. Meyer, Christoph.
 15. Meyer, Florian. 1636.

16. Scheere, Justus, † 1656. Ursprünglich Student der Theologie. Zu seiner Zeit 1644—46 spielte sich der letzte Herenprozeß (s. Kap. 9) ab. Er wurde (auch ein Beispiel damaliger Rechtspflege) 1643 wegen einer in seinem Hause am 6. Okt. Statt gehabten Schlägerei der Gäste (Scheere hatte einen Weinausschank) auf Denunziation des Landreuters Becker durch 50 Musquetiere mit 2 anderen Bürgern nach Küstrin in Arrest genommen. In seiner am 16. Okt. an den Kurfürsten gerichteten Beschwerde heißt es, der Landreuter sei „wie gewöhnlich, mit Brandwein und Bier wohl bezecht“ gewesen, habe die andern „Schelme, Bärenhäuter und Hundsvötter“ geschimpft. Unterm 21. Okt. wurde die Entlassung der Gefangenen befohlen. Scheere zog 1656 mit seinem Schwiegervater (einem Brandenburgischen Offizier) gegen die Polen, „um Beute zu machen,“ und verlor dabei sein Leben.

17. Rücker, Peter 1648 † 1659.
 18. Heinrich, Johann 1657 † 1659.
 19. Richter, Balzer 1660.
 20. Heinrich, Joachim 1661 † 1683 (nicht 1679 wie Beckmann angiebt.)

21. Stärke, Elias 1665, gestorben 1672. Er war bereits 1652 Rathsherr und von seiner Hand ist noch im Stadtarchiv eine interessante Beschreibung der Festsetzung der Grenzen der Stadt vorhanden. Diese Festsetzung fand am 30. und 31. Juli 1661 auf der Landseite von Ranft bis Falkenberg statt in der alten Weise, daß durch tüchtige Prügel bei den Jüngeren, durch Stoßen gegen

26. einen Baum bei den Aeltern die Erinnerung an die Grenzmale 26. geschärft wurde. Es wurden Grenzmale errichtet und Bäume durch Kreuze gekennzeichnet. Zuerst hat bei einer Eiche „Andr. Schendt, Bürger und Bäcker von Freienwalde seinen Sohn Johannes Schendten selbst gesteupeet.“ Andere wurden gegen die Bäume gestoßen, „Bürgerkinder und Bürger“. Am Sonnenburger Weg wurden 4 Bürger, darunter ein Rathsverwandter, gestoßen und hat der Vormüller seinen Sohn gesteupeet. Das Schriftstück schließt mit einem kleinen Triumphe des Schreibers, welcher mit heilem Kopf davon kam. „Bei obigem 95. und letztem Grenzmal [war eine alte Lindenstubbe] hat Elias Stärke [Rathsherr], als welcher diese Grenzziehung vom Anfange bis zu Ende beigewohnt, auch alles und jedes aufgezeichnet und beschrieben, auch sollen angestoßen werden, er ist aber vor diesmal behende entwischt und unangestoßen davon kommen.

Gott sei Lob, daß diese Grenzziehung glücklich und ohne Streit sich angefangen und geendiget.

Zu Urkunde und desto mehrer Beglaubigung haben dieses nachfolgende mit eigenen Händen unterschrieben und ihren Pitschaften besiegelt. So geschehen u. s. w.“ Es folgen die Unterschriften.

22. Berenbruch, Bartel 1673, † 24. 4. 1689. Eine der seltsamsten Erscheinungen als Bürgermeister, ein gewaltthätiger, durchtriebener und vor nichts zurückschreckender Mensch. Er scheint von außerhalb gekommen zu sein und hat Ende 1659 oder Anfang 1660 das Bürgerrecht als Schneidermeister erworben. Zuerst wird seiner schriftlich erwähnt im Jahre 1665, wo er 16 Groschen Strafe zahlen muß, „weil sein Bier zu geringe befunden worden.“ Ebenso wird er 1667 bestraft, „weil er sich gegen E. C. Rath unbescheidentlich betragen.“ Trotzdem wählt ihn der Rath 1671 zu seinem Mitglied und 1673 zum Bürgermeister. 1677 kommt zur Sprache, daß er sich eigenmächtig eine Grabstelle zugelegt hat, welche noch 1631 Begräbnißstelle derer v. Pannewitz auf Welschendorf war. Er erbietet sich zehn Thaler zu bezahlen und behält die Stelle. Im Juli desselben Jahres hat ein alter Vetter, der sich mit seiner Frau bei ihm aufhält, Fischergeräthe gestohlen; der Bürgermeister muß 5 Wochen lang dafür haften, daß der Alte nicht entweicht. Darauf verlangt er dreister Weise 5 Thaler Ali-

26. mentations-Kosten. Das Protokoll des Amtsgerichts schließt: „Bürger- 26.
meister Berenbruch, daß er die Reusen liegen gesehen und nicht so-
fort inquisition angestellt, kommt für dies Mal mit einem harten
Berweise davon.“ Einige Monate danach hat der Bürgermeister
mit einem gewissen Perliß Karten gespielt und leider dabei verloren.
Das Ende ist Zank, Injurien und Prügelei auf offener Straße.
Perliß klagt und Berenbruch sucht die Sache zu verschleppen. Im
ersten Termin beantragt er Vertagung ob *cauentiam advocati*
(soll heißen: wegen Mangels eines Vertheidigers). Im zweiten
Termin fehlt er „wegen seines bescheerten Ehesegens.“ Perliß hat
so zwei Reisen, jede zu drei Meilen, umsonst machen müssen. In
einem dritten Termin halten zwei Advokaten unendlich lange Reden
mit unzähligen lateinischen Brocken und zum Schluß erklärt sich
Perliß zufrieden, wenn Berenbruch die entstandenen Kosten bezahlt.
Immer noch im Jahre 1677 ist endlich im Protokollbuch vermerkt,
daß das Amt „*Gravamina contra B. Berenbruch* theils wegen
übelgeführter administration theils wegen einiger Eingriffe des
churfürstlichen Amtes (d. i. in die Rechte des kurf. Amtes) erhoben
habe. Das Amt will darüber nicht selbst richten, sondern sie auf
hohe Erkenntniß schicken.“ Letzteres ist leider nicht vorhanden. —
Im Jahre 1678 bei Revision der Kirchen-Rechnung fehlten eine
Anzahl Dielen, welche die Kirche 1666 gekauft hat. Berenbruch
soll sich 5 derselben angeeignet haben. Er „gesteht nur 2“, die er
ersetzen will, 3 habe er zurückgebracht. Ebenso gesteht er 112 Dach-
und 16 Hohlsteine ein, die er auch „restituiren will“. — 1679
erregt B. den Zorn des Amtshauptmanns wieder. B. sollte in
diesem Jahre regierender Bürgermeister sein, reiste aber an dem zur
Einführung bestimmten Tage zu einer Hochzeit nach Stettin, „hie-
durch das Churf. Ambt zum höchsten beschimpfend.“ Auf den Be-
richt des Amtes-Hauptmanns wurde er danach abgesetzt, als aber der
Hauptmann nun statt seiner den Bürgermeister Peter Meyer ein-
führen wollte, hatte B. den Rath und die Bürgerschaft ver-
anlaßt, zu seinen Gunsten zu opponiren. Der v. Krummensee reiste
in Folge dessen zum Herrn v. Schwerin in Landsberg, der kluge B.
folgte ihm aber alsbald, sah seinen Fehler ein, that Abbitte, ver-
sprach das Beste und wußte es durchzusetzen, daß er Bürgermeister

26. blieb. Von einer Strafe ist nichts gesagt. — 1680 hat B. dem 26. Weißbäcker Weger sein Gras abgemäht, den Grenzzaun gegen die Entscheidung des Rathes versetzt und den Weger wie dessen Vater „Schelm“ geschimpft, und geschlagen. Den Reinigungseid lehnt B. ab und wird er zu 25 Thlr. Strafe verurtheilt. Durch Appelation erreicht er, daß er nur 10 Thlr. zahlt. — Bei Revision der Rechnung über das Jahr 1679 findet der Amtshauptmann eine Mehrausgabe von über 13 Thalern, welche B. ersetzen soll. Die Verhandlungen werden hingezogen, 1683 war die Sache noch nicht erledigt und wahrscheinlich bezahlte B. nichts. — Im Juni des Jahres 1680 klagt Bürgermeister Peter Meyer beim Amt gegen B. in puncto injuriarum atrocissimarum. Da die Herrn vom Rath nicht gern Durst leiden, hatte man sich wiederholt von Berenbruch ein Quart Wein holen lassen und da die betreffende zinnerne Kanne zu klein zu sein schien, hatte man sie zurückbehalten. Gelegentlich fragt B. nach seiner Kanne und als ihm der Grund des Zurückhaltens mitgetheilt wird, schimpft er auf Meyer (Schelm u. s. w.). B. wird zunächst wegen falschen Maßes zu 5 Thaler Strafe verurtheilt. Bei der Appelation ist auch das Kammergericht gegen ihn. Er wendet sich weiter an den Kurfürsten und sämtliche Rathmänner machen nun gegen ihn geltend: „1. B. hat sich zum Bürgermeisteramt eingedrungen und kann sich keiner ordentlichen Rathswahl rühmen, 2. ist er dem publico tüchtig vorzustehen nicht geschickt und capabel, woher er 3. im vorigen Jahre ab officio removiret, wie er 4. sich eine Zeit hero prostituiret, davor haben wir schimpff, schande und Unehre, maßen er 5. auf öffentlicher StraÙe bastonniret und vom Rathsdienner mit einem Hirschfänger überlaufen worden, so geringen Respekt hat dieser Mensch! Man hat ihn 6. überwiesen, daß er falsche Weinmaße gebraucht und seinen Nächsten schändlich über-vorthelt.“ Dagegen wird Bürgermeister Meyer gerühmt, den B. stets zurückzudrängen unternimmt, obwohl Meyer im laufenden Jahre doch regierender Bürgermeister sei. Berenbruch dagegen verweist darauf, daß er schon 7 Jahre im Amte sei, daß er 1679 vom Amtshauptmann von Krummensee ohne Grund vom Amte removirt worden, wie ja seine Wiedereinsetzung beweise. Dem regierenden Bürgermeister will er im Rathhaus gern den Vorsitz überlassen, aber

26. in der Kirche und sonsten wäre es alte Gewohnheit, dem ältesten 26. Bürgermeister den Vorrang zu lassen. Die beanstandete Kanne enthalte kein Quart, aber er habe sie auch niemals als Quart verkauft. Außerdem bringt B. eine Petition von Bürgern zu seinen Gunsten bei, die nicht mehr bei den Akten ist. Das Ende der ganzen Geschichte ist, daß im Oktober im Sinne von B. entschieden wird und er ganz frei ausgeht. — Im nächsten Jahre erhebt B. selber Beschwerde gegen den Amtshauptmann und bittet um eine Kommission zur Untersuchung. Zu letzterer wird unterm 16. Juni 1681 der Kammergerichts- und Amtsrath George von Buch kommittirt. Etwas Genaueres ist leider nicht darüber zu finden. — Vielleicht hing diese Sache mit einer andern Leistung B.'s im Jahre 1681 zusammen. In der Sitzung des Raths vom 23. April dieses Jahres kam zur Sprache, daß B. eigenmächtig und wider den Gebrauch das Zuchtschwein der Stadt geschlachtet (angeblich als unbrauchbar) und durch ein anderes Thier ersetzt hatte. Als Prenzlau ihm deshalb Eigennutz vorwarf, begann B. zu wüthen und zu schimpfen. Prenzlau wandte sich an das Amtsgericht, das alsbald die Zeugen vernahm. Nach einigen Tagen ließ B., welcher wohl sah, daß die Sache ungünstig für ihn stand, durch zwei Rathspersonen einen Versöhnungsversuch machen, aber Prenzlau wollte seine Ehre restituirt haben und der Amtshauptmann will die Sache der höheren Instanz vorlegen, denn: „es stünde ihm als einen Oberrichter zwar an, die Parteien gütlich zu comportiren aber solche Insolentien kämen zu ofte.“ Inzwischen aber sollten sich beide Parteien des Rathhauses und des Kirchenstuhles des Raths enthalten. Letzteren Befehl hat B. nicht beachtet, ist in den Kirchenstuhl des Raths gegangen und wurde er vom Amtshauptmann mit 50 Thlr. Strafe belegt. Ob er sie bezahlt haben mag? Man weiß es nicht. Es wurde der vollständige Prozeß Prenzlau wider B. eingeleitet, aber schon am 2. Juni war Prenzlau dahin gebracht worden, zu bitten, daß die Sache nicht weiter verfolgt würde. Am nächsten Terminstage, den 6. Juni, bittet B. den Termin zu vertagen, weil seinem Advokaten die Zeit zu kurz ist. Es wird ein Termin auf den 29. Juni festgesetzt und damit hören alle Nachrichten über die Angelegenheit auf. — Noch während dieses Prozesses, im Mai, hatte B. einen Hahn, der einem

26. Manne aus Heckelberg gehörte, unrechtmäßiger Weise für den seinigen 26. erklärt. Die Sache wurde in Güte verglichen. — 1682 hat dann B. wieder bei der Verzollung einer Fuhrre Eisen, die von Stettin kam, zu betrügen versucht. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt. — Im selben Jahr hat B. angeblich einen Dukaten in den Gotteskasten geworfen, der jedoch nicht gefunden wurde. Die Möglichkeit des Stehlens ist ausgeschlossen, da die Schlüssel in verschiedenen Händen waren und die Kirchen-Vorsteher „werden außer Verdacht gehalten“, so daß man zu der Ueberzeugung kommt, „solcher Dukaten muß nicht eingelegt sein.“

In der vorstehenden Zusammenstellung darf man aber nicht etwa alle Berührungen des B. B. mit dem Amtsgericht vermuthen, es handelt sich dabei nur um 5½ Jahre, denn die Protokolle vor Juni 1677 und nach 82 fehlen.

Trotz aller seiner Leistungen wurde Berenbruch jedoch noch Kurfürstlicher Accise-Einnehmer und ist es bis zu seinem 1689 erfolgten Tode geblieben.

23. Meyer, Peter. 1680. † 1693.

24. Prenzlau, Johannes. Er hat zuerst eine kurze Chronik von Freienwalde geschrieben, welche sich 1779 noch auf dem Rathhaus befand und von v. d. Hagen sehr abfällig beurtheilt wird. Der hauptsächlichste Inhalt dieser Chronik ist in der Beckmann'schen Chronik von 1713 enthalten. Prenzlau trat gleichzeitig mit Berenbruch 1671 in den Rath, wurde bald Stadtschreiber und Richter, aber erst 1690 Bürgermeister. Er trat 1706 von seinem Amt zurück, seine Kenntnisse und Erfahrungen wurden aber noch mehrere Jahr im Interesse der Stadt verwerthet.

25. Heyder, Daniel. 1694—1711. Er alternirte mit Prenzlau bis 1704, war dann fast ununterbrochen dirigirender Bürgermeister bis 1709, wo Mallin Bürgermeister wurde.

26. Mallin. 1709—1720, welcher nach Heyders Abgang ebenfalls mehrere Jahre allein regierte, bis 1715 Ulrich gewählt wurde, mit dem er alternirte.

27. Ulrich (Apotheker). 1715—1728. Er war von 1722 ab, wo der Wechsel im Regiment, wie schon vorn gesagt ist, gänzlich aufhörte, nur noch zweiter Bürgermeister und Senator. (Consul honorarius).

26. 28. Busse (Amtsrichter). 1722—23, war nur 1 $\frac{1}{2}$ Jahr 26. im Amt, zugleich Secretarius, während G. F. Behrenbruch als Proconsul und Camerarius fungirte.

29. Helmbold (ebenfalls Amtsrichter). 1723—33. Er hat alte Schriften und Verfügungen gesammelt und für Ordnung der Registratur gesorgt.

30. Köppen. 1733 (oder 34)—35.

31. Bretsch. 1736—43.

32. Scharf Schmidt. 1744—56. (Otto Friedr.)

33. Katsch. 1757—70, wird als Rath (?) bezeichnet.

34. Helm. 1771—78. Consul dirigens, Justitiarius et Secretarius, während Herzer als Polizeibürgermeister und Kämmerer geführt wird.

35. Ackermann. 1778—90. Derselbe hatte eine besondere Methode, das Urtheil des Magistrats-Kollegiums einzuholen, indem er eine lange Auseinandersetzung über irgend eine Sache mit der Ueberschrift „Hochgeehrte Herrn“ oder „Meine Herrn“ an die Mitglieder des Magistrats schickte und diese drei Herrn einzeln ihre Ansichten über die Sache aufschrieben. Er schied aus seinem Amte, weil er „Bergrath“ wurde.

36. Herzer, der ältere, 1790—1800, (gestorben 1810), war schon lange als Senator und Polizeibürgermeister im Dienste der Stadt, als er 1790 dirigirender Bürgermeister wurde. Entgegen den Bestimmungen des Reglements übernahm nicht er die Richter-geschäfte, sondern ein neues Mitglied des Magistrats Fiantt, welcher auch das höhere Gehalt von 125 Rthlr. bezog. Herzer war Besitzer des Zickenbergs und hat 1780 das jetzige Hôtel Bellevue zu Wohnungen für Badegäste gebaut. Als Fiantt 1799 starb, trat der jüngere Herzer als Justizbürgermeister ein und blieb dies auch, als 1800 der ältere Herzer emeritirt (mit 30 Rthlr. jährlich) und

37. Lange erster (bisher zweiter) Bürgermeister wurde. Dieser bekleidete dies Amt von 1800—1806. Während dieser ganzen Zeit bestand der Magistrat nur aus drei Mitgliedern.

38. Herzer, der jüngere. 1806—8. Zweiter Bürgermeister wurde der bisherige Kämmerer Eberhardt und als Kämmerer trat Goebler in das Kollegium. Ein viertes Mitglied trat nicht mehr

26. ein. Herzer scheint Justizkommissarius (Rechtsanwalt) bei dem 1809 26. eingeführten Land- und Stadt-Gericht geworden zu sein.

39. Gerth übernahm im Januar 1809 das Amt des Bürgermeisters und Justitiarius, schied indessen mit der Einführung der neuen Städteordnung im Dezember 1809 als Stadtrichter aus.

40. Meyer. 1809—16. Der erste Bürgermeister nach der Städteordnung.

41. Eberding. 1816—22. Er starb im Herbst 1822.

42. Graßmann. 1822—48. Vorher Gerichtsschreiber (nach damaligem Deutsch: Justizaktuar). Er feierte am 6. Nov. 1847 sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Bürgermeister, wobei ihm die Bürgerschaft einen silbernen Pokal, die Mitglieder des Magistrats und die Gewerke, bei welchen er Assessor war, je einen silbernen Becher als Ehrengeschenk überreichten. Er legte im August 1848 sein Amt freiwillig nieder, führte aber die Geschäfte fort, bis am 10. Oktober

43. Dr. philos. Hankel als Bürgermeister eingeführt wurde. Dieser war nur von 1848—50 in Freienwalde, vorher Bürgermeister in Zanow, nachher in Gollnow.

44. Sartorius, bisher Sekretair des Landraths, (nicht Kreissekretair), wurde am 3. September 1850 mit der interimistischen Führung des Bürgermeister-Amtes betraut gegen Zahlung des vollen Gehalts von 500 Rthlr. Er blieb in dieser Stellung bis 1853, war später Bürgermeister in Oberberg.

45. Schatte. 1853—66. Vorher Bürgermeister in Alt-Landsberg. Er starb 1867.

46. Linsingen. 1866—83. Zuerst Stadtssekretair wurde er 1858, weil kein unbesoldeter Beigeordneter zu finden war, zum besoldeten Beigeordneten gewählt, während dagegen die Stadtssekretair-Stelle nicht mehr besetzt wurde. Im Jahre 1865 wurde Linsingen einstimmig zum Bürgermeister (zum 1. Februar 66) gewählt, auch fand sich nun ein unbesoldeter Beigeordneter (Rittmeister a. D. von Diemar), und die Stadtssekretairstelle mit 350 Rthlr. wurde wieder eingeführt. 1867 wurde das auf 700 Rthlr. gestiegene Gehalt des Bürgermeisters auf 1000 Rthlr., allmählich dann auf

4800 Mk. erhöht. Einsingen starb im Dezember 1883 in Heidelberg. Die Ueberführung der Leiche und die Beerdigung erfolgte auf Stadtkosten.

47. Krause, Major a. D., kam 1883 nach Freienwalde, weil die Stadt sich an die Regierung gewendet hatte um Zusendung einer geeigneten Persönlichkeit für die kommissarische Verwaltung des Bürgermeisteramtes. Er wurde zunächst 1884, dann 1895 zum zweiten Mal für eine zwölfjährige Amtsperiode gewählt.

27. Die Frequenz des Bades war eine außerordentlich wechselnde, aus vielen Jahren ist sie überhaupt nicht bekannt.

1685 sollen, wie schon vorn vermerkt, 1500 Kranke gekommen sein, 1686 fast ebenso viel.

Vom Ende des Jahrhunderts bis 1733 nahm der Besuch immer mehr ab.

1704: 196, von denen 44 gesund wurden.

1705: 314 " " 144 " "

1706: 277 " " 157 " "

1708: 300 " " 110 " "

1709: 198 " " 89 " "

1722: 130, 1723: 150, 1724: über 160, allerdings meist arme Kranke. 1770: 233, 1771: 234, 1772: 185, 1773: 253, 1774: 263, 1775: 312, 1776: 296, 1777: 252, 1778: 205, 1779: 239.

1868 wurde eine Kurtaxe eingeführt und dieselbe von 326 Personen bezahlt, während die Kurliste 469 Nummern aufwies.

1869 zahlten Kurtaxe 319 Personen.

1870 " " 265 " "

1871 " " 358 " Kurliste 405 Nummern.

1872 " " 296 " " 339 "

1873 " " 229 " "

1874 " " 285 " "

1875 " " 384 " "

1876 " " 309 " "

1878 " " 275 " "

1879 hat die Kurliste 336 Nummern mit 683 Personen.

1880 " " " 709 " " 1150 "

1881	hat die Kurliste	1117	Nummern mit	1792	Personen.
1882	" " "	1065	" "	1738	"
	es bezahlten Kurtaxe 393 Personen.				
1883	Kurtaxe	382	Pers. Kurliste:	1464	Nummern mit 2237 Pers.
1891	führte die Kurliste	schon über 3000 Personen auf.			
1892	bezahlten Kurtaxe	297	Personen mit	980	Angehörigen.
1893	" "	469	" "	1044	"
1894	" "	398	" "	900	"
1895	" "	553	" "	1132	"

Die Personenzahlen der Kurliste waren allerdings höher.

28.

Zum 12. Kapitel.

28.

Die Mitglieder des Rathes nannten sich schon seit alter Zeit in einzelnen Schriftstücken Consul, Proconsul und Senator, der regierende Bürgermeister consul dirigens, während sie im Verkehr mit den Bürgern stets Bürgermeister und Rathmänner blieben. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts treten französische Adressen auf deutschen Briefen auf: A Messieurs du magistrat und à monsieur le bourgeois, während sich 1762 schon bei Behörden die einfache Schreibweise: „An den Magistrat“ findet. Die verschiedensten ehrenden Zusätze bei Anschreiben von Privatpersonen wurden, wie im 17. so auch im 18. und 19. Jahrhundert gebraucht; in dieser Beziehung folgte man dem Beispiel der Franzosen nicht. Um 1780—1800 adressirte die Kriegs- und Domänen-Kammer: „An Einen Edlen Magistrat“. So war aus dem „Ehrsamem Rath“ ein „Edler Magistrat“ geworden. Dagegen adressirte das Kammergericht: „An den Magistrat“, aber der Brief selbst begann mit der Anrede: Ehrenveste, Liebe, Getreue!

Die Geschichte der Titulaturen in Deutschland bedürfte eines besonderen Geschichtsschreibers, der an diesen Thorheiten Interesse findet.

29. Fischbach schreibt 1785: „Handwerksinnungen sind 29. 11 vorhanden und Assessoren derselben die 4 Magistratsmitglieder, bei der ersten und zweiten Innung das erste Magistratsmitglied, bei der dritten bis 5. das zweite, bei der 6.—8. das dritte und bei der 9.—11. das vierte Mitglied. Diese Innungen sind:

	Mei- ster	Ge- fellen	Jun- gen	davon Land- meister	Ein- nahme		Aus- gabe		Be- stand	
					Rthlr. gr. pf.	Rthlr. gr. pf.	Rthlr. gr. pf.	Rthlr. gr. pf.		
1. Bäckergerwerk	9	3	3	1	14 18	4 14 6	10 3 6			
2. Schlächtergerwerk	9	1	2	—	6 8	2 8	4			
3. Schuhmacher "	27	12	4	—	8 20 6	7 20 6	1			
4. Maurer "	6	4	2	1	21 9	3 23	17 10			
5. Töpfer "	6	2	1	1	5 14 9	2 21 6	2 17 3			
6. Böttcher "	7	—	1	—	3 12	1 22	1 14			
7. Garnweber "	10	4	3	7	5 7 6	3 8	1 23 6			
8. Tischler "	4	3	1	—	7 11	2 10 6	5 6			
9. Schneider "	14	5	2	8 und 1 Wittwe	17 7	16 12 6	18 6			
10. Schlosser "	4	—	2	—	4 22	3 2 6	1 19 6			
11. Huf- und Waffen- schmiedegerwerk	4	2	2	7	17 6 6	5 15 9	11 14 9			

Die übrigen Professionisten halten es mit den Gewerken in benachbarten Städten.

Bäckerei und Schlachten ist nur von mittelmäßigem Betriebe.

Die Privilegien der Gewerke sind von 1734 und 1735.

Außer einem Rasch- und Hutmacher befinden sich keine Wollmanufakturisten oder sonstige Fabrikanten in Freienwalde und für ersteren ist auch ein Woll-Magazin-Fond von 150 Thlr. etablirt. Die Garn- oder Leinweber arbeiten nur für Lohn, einer von ihnen verfertigt aber buntes Leinenzeug, womit er die Messen und Jahrmärkte bezieht."

30. Deputat-Holz und Mast-Stat 1779/80.

30.

Bürgermeister u. Stadtsecretair Ackermann	12	Klaftern.
dito und Haideherr Herzer	12	"
2 Senatoren à 8	16	"
4 Stadtverordnete à 6	24	"
Haidewärttern	4	"
	<hr/>	
	68	Klaftern

30.	Uebertrag: 68 Klaftern	30.
Ordonanzhaus	8	"
Kirchenziegelei	30	"
Rathsziegelei	4	"
Rüster	4	"
Demselben statt einer sogen. Oblaten-Eiche	2	"
Stadtmusicus	3	"
Kellerwirth	4	"
Calcant	1	"
4 Spritzenmeister à 1	4	"
4 Assistenten à $\frac{1}{2}$	2	"
Dem Plumpenmacher zu Tüllholz	4	"
2 Bröge Männer à 2	4	"
Dem Uhrsteller	2	"
4 Brau-Gehülfen à $\frac{1}{2}$	2	"
Ruhhirte	2	"
Schweinehirte	2	"
Oberprediger	16	"
Diaconus	16	"
Rathhaus	8	"
Die publique Schule	10	"
Schulcollegen à 12	26	" (sic!)
Marktmeister und Diener à 4	8	"
2 Hebammen à 4	8	"
2 Nachtwächter à 2	4	"
Kämmerei-Berm.	30	"
214 Bürgerhäuser à 4	856	" } *)
39 Miethsbürger à 2	78	" }
12 Bürgerwittwen à 1	12	" }
Das Bartico'sche Freihaus	4	" }
	1232	Klaftern.

Wenn Mast vorhanden ist, so bekommt zur ganzen Mast gerechnet 1 Bürgerhaus 4 Stück, 1 anderes Haus 2 Stück, 1 Miethsbürger 1 Stück, 1 Unterthan von Riez und Tornow 1 Stück und

*) Die letzten 4 bezahlen pro Klafter 1 gr. 6 Pf.

30. wird weder Mast- noch Umgeld bezahlt, sondern nur das nöthige Hirtenlohn und die beim Brennen der Schweine und bei der Mast- besichtigung erforderlichen Diäten.

Außerdem können Frei-Schweine zur Mast schicken:

Commiss. loci und Städteforstmeister à 4	8 Stück.
Bürgermeister Ackermann	6 "
Derselbe qua Secretarius	2 "
Bürgermeister Herzer	6 "
Derselbe qua Haideherr	2 "
2 Senatores à 6	12 "
Der Forst-Secretarius	2 "
Das Königl. Amt	12 "
Das Rathhäusl. Vorwerk	12 "
Der Oberprediger	4 "
" Diaconus	4 "
Die Schulkollegen à 2	6 "
Der Küster	2 "
Der Königl. Förster	4 "
" Stadt Haide Wärter	2 "
" Marktmeister und Diener à 2	4 "
Die Nachtwächter à 1	2 "
" Wehmütter à 1	2 "
" Hirten à 1	3 "

S. 103 Stück.

31. Schmoller (i. d. Zeitschrift f. preuß. Geschichte 1873) 31. giebt nach Bratring die Zahl der Civil-Einwohner an: 1730 mit 1269, 1740 1484, 1750 1416. Die Differenzen dieser Zahlen sind auffallend und wenn man (wie Schmoller an andern Stellen) die Zahl der Einwohner nach den Sterbeziffern (Sterblichkeit von 30‰) berechnet, so hatte Freienwalde um 1720, bei einer durchschnittlichen Sterblichkeit von 55 rund 1800 Einwohner, während bei 1269 Einwohner 40, bei 1484 37‰ gestorben wären. Im Jahre 1779 waren (nach v. d. Hagen) 1863 Civil-Einwohner, einschließlich 178 Juden, vorhanden, die Militär-Personen und -Familien fehlen aber in dieser Zahl. 1785 waren (nach Fischbach) 1924 Civil-Einwohner einschließlich 42 Juden und

207 (71 Männer) vom Militair, also im Ganzen 2131 Einwohner. Die 71 Soldaten waren Urlauber, welche meistens Frau und Kinder hatten; Garnison hatte Freienwalde damals nicht.

Die Zahl der Bürgerstellen ist von Bratring ziemlich richtig für 1719 und 1722 angegeben, es waren ihrer 206, wovon 1722 noch 4 wüst lagen. Sehr bald nachher werden aber in den Stadtrechnungen regelmäßig 212 angeführt, wovon nur wenige keinen Schoß zahlten, weil es Gartenhäuser (im 17. Jahrhundert würde man sie Buden genannt haben) waren. Auch fehlt bei Bratring der Hinweis darauf, daß die öffentlichen Gebäude, Dienstwohnungen u. s. w. nicht mitgezählt sind; es waren deren 1779 schon 14.

32.

Abgaben.

32.

1780 schrieb v. d. Hagen:

Die öffentlichen jährlichen Abgaben der Bürgerschaft betragen:

a. Haus-, Giebel-, Acker-, Garten- und Wiesen-Schoß zur Kämmererei durchschnittlich	986	Rthlr.	4	gr.
b. Schul-Collegen Speise-Gelder	90	"	—	—
c. Meßkorn-Gelder	54	"	—	—
d. Damm-Ruthen-Gelder	40	"	—	—
e. Zur Unterhaltung der publicen Brunnen	50	"	—	—
f. Servis	520	"	—	—
g. Prediger- und Küster-Opfer	47	"	4	—
h. Organisten-Opfer	40	"	—	—
i. Kunstpfeifer-Opfer	20	"	—	—
k. Accise im Durchschnitt	4300	"	—	—
l. An Landschaft- und Städte-Cassen-Ziese	800	"	—	—
m. Fabriken-Steuer	188	"	—	—
	7135	Rthlr.	8	gr.

33.

Zu Kapitel 13.

33.

An der Dr. Heydecker'schen Stiftung, welche vom Jahre 1800 datirt, aber sehr viel später (1827) in Wirksamkeit getreten ist, hat die Königin Friederike Luise, die Gemahlin Friedrich Wilhelm II., mehr Antheil als der, dessen Namen sie trägt. Die Königin hatte

33. 1860 mit den Heydecker'schen Eheleuten einen Vertrag geschlossen, wonach letztere ihr Haus, dessen Werth auf 3000 Thaler geschätzt wurde, an die Königin zu dieser Stiftung hergaben, aber bis zu ihrem Lebensende von der Königin eine Leibrente von 150 Thlr. jährlich bezogen. Die Königin verpflichtete sich ferner, nach dem Tode der Heydecker'schen Eheleute ein massives Haus mit mindestens 8 Wohnungen für Arme zu bauen. Die Namen dieser Armen durften die Heydecker's vorher bestimmen. Die Königin bestellte sogar Kaution für die Ausführung ihres Versprechens. Dr. Heydecker starb 1812, er hatte zugesagt für die Stiftung 5300 Thlr. zu hinterlassen, indessen nachträglich diese Summe durch Testament auf 1766 Thlr. ermäßigt. Das Hofmarschallamt als Vertreter der Erben der Königin suchte den Willen der letzteren genau auszuführen, konnte sich jedoch lange nicht mit dem Kuratorium der Stiftung über den Bauplatz einigen.

Im Jahre 1841 wurden verschiedene Straßen-Namen geändert, die bisherige Wasserstraße wurde Marktstraße, die Berliner: Königsstraße, die Kiezer: Uchtenhagenerstraße und die kleine Grünstraße Fischerstraße genannt. Bei der großen Grünstraße war in Folge dessen das Eigenschaftswort überflüssig. Ein Vorschlag der Stadtverordneten, den Rossmarinberg an der Georgskirche „kleine Kirchengasse“, zwischen den Predigerhäusern „große Kirchengasse“ zu nennen, fand nicht die Zustimmung des Magistrats.

Die jetzige Fischerstraße zwischen Grün- und Königsstraße hieß bis 1841 Jopengasse und zwischen der jetzigen Hausnummer 18 und 19 führte eine Gasse bis zur Tornower-Straße, der Jopengang. Der untere Theil dieses Jopenganges an der Tornower-Straße wurde 1806 vom Bürgermeister Lange an den Bürger Wolf verkauft und dadurch der Jopengang zu einer Sackgasse gemacht, welche später einer der Anwohner durch einen Thorweg verschloß. Im Jahre 1896 trat die Stadt diesen Rest des Jopengangs durch Verkauf ab.

Die Accise wurde durch Gesetz vom 30. Mai 1820 aufgehoben und statt ihrer die Klassensteuer eingeführt. In Folge dessen suchte sich die Regierung der ihr gehörigen Thorschreiberhäuser zu entledigen.

Als ältestes Stadtlazareth diente das obere Stockwerk

des Thorschreiberhauses am Wasserthor. Da die Regierung das untere Stockwerk als ihr Eigenthum in Anspruch nahm, kaufte es ihr die Stadt 1821 für 200 Rthlr. ab. 1841 kaufte die Stadt zum Lazareth das Grundstück, auf dem jetzt die Mittelschule steht.

1843 bildete sich in Freienwalde eine Schützengilde, welche 1868 das jetzige Schützenhaus erbauen ließ.

1867 wurde der neue Begräbnißplatz an der Briezenerstraße eröffnet.

1879 trat eine freiwillige Feuerwehr zusammen, von der Stadt in jeder Hinsicht reichlich unterstützt.

Im selben Jahre übernahm am 1. Juli die städtische Polizei auch die Gebiete von Riez, Tornow und Alaunwerk.

Mit dem 31. Dezember 1879 wurden die Gerechtsame der 219 alten Bürgerhäuser an freiem Bau- und Brennholz aus der städtischen Forst abgelöst. Jedem Berechtigten wurden 600 Mark in Stadtbligationen gegeben.

1894 ging im August an zwei Tagen ein furchtbares Unwetter mit Gewitter und Hagelschlag über der Stadt nieder, wodurch eine große Zahl von Häusern mehr oder weniger beschädigt und ungeheure Sandmassen von den Bergen herabgespült wurden.

Im Winter 1894/95 schlossen die städtischen Behörden unter heftigster Opposition einer Minorität mit der Firma Grove u. Comp. einen Vertrag ab über Einführung einer städtischen Wasserleitung durch die letztere. Hochreservoir und Maschinenhaus wurden 1896 gebaut, die nöthige Wassermenge durch eine 30 m tiefe Bohrung und Dampfpumpen gewonnen. In Betrieb trat das Werk Mitte August. Das Wasser ist vorzüglich.

Zusätze und Berichtigungen.

34.

1555.

34.

In einer Urkunde ohne Ortsangabe vom Sonntag Estomihi 1555 bestätigt Kaspar von Uchtenhagen der Schneiderinnung zu Freienwalde bestimmte Artikel, die er mit seinem seligen Bruder Wulff gemeinsam schon früher gegeben. Darin wurden die Aufnahme-Bedingungen und die Bezahlung dafür geregelt, ferner soll jeder, welcher in das Gewerk treten will, nachweisen, daß er von

34. seinen vier Ahnen deutscher und nicht wendischer Abkunft ist. Kein Meister darf mehr als zwei Knechte und einen Jungen halten. Die erste Morgensprache soll am Montag nach dem Dreikönigs-Tage stattfinden. Es folgen verschiedene Strafbestimmungen, darunter daß Keiner Würfel oder Karten mitbringe bei 7 gr. Strafe, „item daß Keiner seiner Fraun der Schneider Heimlichkeit verrathe“, bei 4 gr. Strafe u. s. w.

Auf der Rückseite des Dokuments erweitern nach dem Tode des Kaspar von Uchtenhagen die Vormünder seiner Kinder im Jahre 1563 das vorgedachte Privileg.

Das Dokument ist im Stadtarchiv und bei Riedel nicht abgedruckt.

1580

bestätigt Kurfürst Johann Georg die Gilde der Schneider und schützt sie auf zwei Meilen im Umkreise gegen fremde Schneider. Adlige dürfen nur ihre eigenen Schneider halten, aber keine Bauern arbeiten lassen.

1597

bestätigt Hans von Uchtenhagen dem Bäckergerwerk seine Innungs-Artikel gegen einen Zins von zwei Märkischen Schock. Der Hauptinhalt der Urkunde ist folgender:

Ich Hans von Uchtenhagen uff Freyenwald und Nemenhose erbessen, bekenne und thue kund vor Jedermänniglich, daß vor mir erschienen sein in mein städtlein Freienwalde die Meister u. s. w. und bestätige ich ihre Artikel und Ordnungen, welch von Worte zu Worte also lauten: „1. Wer in unserm Handwerk allhier Meister werden will, der soll sich beim Altmeister angeben und bei der ersten Zusamkunft dieses löblichen Handwerks beides seinen Geburts- und Lehrbrief bei sich haben, welche dann ein löbliches Handwerk wird fordern und sich darin ersehen, ob er für einen Gölldenbruder dieser löblichen Zunft könne angenommen werden oder nicht.“ 2. wird er angenommen, so soll er zur ersten Morgensprache un- gefordert sich einstellen und zahlt dabei 21 gr. 3. nach 14 Tagen wieder ungefordert zur Morgensprache und hat er pünktlich zu er- scheinen und zu zahlen 2 fl. märkisch, davon nimmt der Altmeister 12 gr. und giebt den Meistern dafür eine Mahlzeit. 4. nach

wiederum 14 Tagen soll er ungefordert zur dritten Morgensprache erscheinen und 1 Thlr. 12 gr. zur Lade bringen, daneben auch 6 gr. zum Lachtuche dargeben. 5. nach der dritten Morgensprache soll er beim Altmeister sein „Werkbacken thun“, und zwar allerlei Brode, Semmeln und Salzkuchen. Es folgen Strafen, falls das Gebäck nicht Früh um 5 Uhr fertig, zu braun, zu bleich, zu schwer oder zu leicht ist, oder der aufzunehmende sonst nachlässig ist. Genügt er aber, so hat er der Lade 7 fl. und der Kirche 3 Pfund Wachs zu geben, vorausgesetzt, daß er ein einheimischer, Meisters Sohn oder Schwiegersohn ist; ist er dagegen wildfremd, so hat er 14 fl. zu geben. Sodann hat er drei Mahlzeiten zu leisten und zwar früh um 7 Uhr den Meistern Käse und Brod und eine Kanne Bier, um 10 Uhr den Meistern und ihren Frauen mit gutem gesotteneu und gebratenen Fleisch und gutem Bier aufzuwarten, endlich um 5 Uhr den Meistern mit Weib und Kind kräftige Speise und Bier vorzusetzen und zwar so lange sie trinken und bleiben mögen.

Danach kommen Bestimmungen über gegenseitige Rücksichtnahmen der Meister aufeinander bei Kauf und Verkauf und bei der Annahme von Lehrlingen.

Die Urkunde von 1555 ist sehr undeutlich, die von 1580 und 1597 sehr schön geschrieben.

35.

Zu Seite 55.

35.

Das Hospital der St. Georgen-Kirche ist 1690 nicht an seiner jetzigen Stelle in der Brunnenstraße, sondern an seinem alten Standort Königs- und Schloßstraßen-Ecke (jetzige Nr. 34 der Königsstraße) neu aufgebaut worden. Dieses Haus, welches später einem dreistöckigem Gebäu Platz machte, ist 1826 gegen das Häuschen Nr. 6 der Brunnenstraße, welches damals dem Physikus Dr. Treumann gehörte, vertauscht worden.

36.

Zu Seite 13 und Anm. Seite 58.

36.

Bei dem Legen der Wasserleitungsröhren im Jahre 1896 fanden sich die Fundamente der beiden alten Berliner Thore in Feldsteinen vor. Das älteste Berliner Thor lag danach, wie auch vorn angegeben, vor dem jetzigen Apotheken-Grundstück, das letztere

also außerhalb der Stadt. Das zweite, 1622 erbaute Thor befand sich dagegen am Anfang der jetzigen Schloßstraße, schräg die jetzige Königsstraße durchschneidend.

37.

Zu Seite 56.

37.

Der Pfarrer „Niclaus der Rheinländer“ war nicht katholisch, sondern der im Anhang S. 17 in der Liste der Oberprediger unter 2 aufgeführte Nicolaus Tomp, welcher 1556 ins Amt kam.

38.

Zu Kapitel 4.

38

Soweit dieses die Baugeschichte der Nicolai-Kirche behandelt, ist folgende Berichtigung, welche wir einer mündlichen Mittheilung des ersten Kenners märkischer Kirchenbauten des Herrn Geheimen Ober-Baurath Professor Adler verdanken, beizufügen.

Es sind bei der Nicolai-Kirche drei Bauperioden zu unterscheiden. Die älteste, noch kleinere, Kirche war ein Feldsteinbau, vermuthlich mit einfachem Holzdach. Auf der Mauer derselben ist im 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts der jetzige Hochbau, wie er sich an den vier oberen Fenstern der Nordseite ausprägt, aufgesetzt und der hohe Chor mit dem Sterngewölbe und den nördlichen und östlichen äußeren Strebepfeilern angefügt. Der Bau dieser Theile kann nach ihrer Schönheit, Genauigkeit der Bauausführung sowie der Aehnlichkeit mit dem Choriner Bau nur in dieser zweiten Bauperiode hergestellt sein. Die Angabe Fischbachs, daß der hohe Chor 1453 vollendet sei, ist hiernach unglaublich, denn um 1453 baute man nicht mehr so gut und nicht mehr in dieser Weise. Vom südlichen Seitenschiff ist der östliche Theil der schönste, er hatte auch ein Seitensfenster, welches durch die später (wie auch aus dem kleineren Format der Backsteine hervorgeht) errichtete jetzige Sakristei, das ehemalige Rathsgewölbe zugebaut wurde. In dieser Zeit hatte auch das Hauptschiff jedenfalls ein gothisches Gewölbe so gut wie der hohe Chor. Dieses Gewölbe ist wahrscheinlich bei einem der Thurmbürände (1584 oder 1637) zerstört worden und danach als dritte große Veränderung das jetzige Tonnengewölbe mit seinen angeklebten Gewölbe-Rippen hergestellt.

Der Thurm kann in alter Zeit ein Wart-Thurm gewesen sein,

wie man nach seinem Standort annehmen darf. Der größere Theil und die ganze Südfront, wie man aus den Verzierungen des Portals und den beiden Steinsitzen an letzteren mit Sicherheit schließen kann, stammt jedoch aus dem 16. Jahrhundert und ist sonach die Angabe Fischbachs daß der Thurm 1522 vollendet wurde, als richtig anzusehen.

39.

Der Schloßberg.

39.

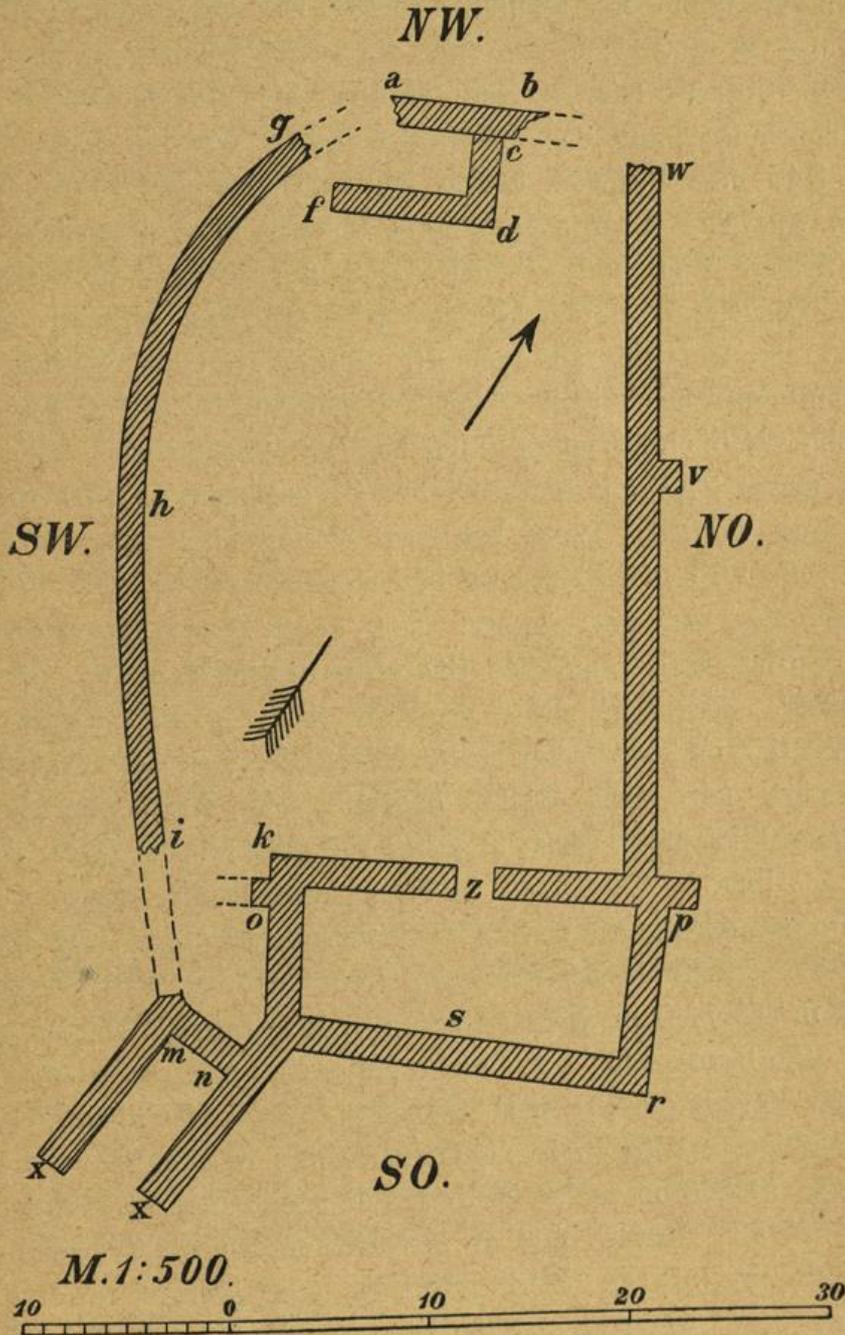
Der in der ersten Anmerkung auf Seite 10 ausgesprochene Wunsch, daß die Fundamente und Baureste auf dem Schloßberg freigelegt werden möchten, ging bereits im Herbst 1893 in Erfüllung. Bürger von Freienwalde, welche später den Freienwalder Geschichtsverein bildeten, ließen auf ihre Kosten den zurückgebliebenen Theil des Baues frei legen und bot dieser nach Vollendung der Arbeit das nebenstehende Bild. Vorher waren deutliche Mauern nur bei a b d f und bei x m, n x und m n, sowie die Umfassungsmauer von g bis h zu erkennen, alle übrigen Theile waren mit Schutt und Erde bedeckt und stellten so eine unebene hügelige Fläche dar, welche mit Unkraut, Gesträuchen und Bäumen bedeckt war.

Der alte Bau nahm den ganzen Raum der höchsten Stelle eines Bergrückens ein, welcher von SO nach NW verläuft und nach SW und NO steil abfällt. Nach der NW Seite war ein tiefer (jetzt zum Theil ausgefüllter) Graben hergestellt, nach SO ein flacherer, in welchen die Mauern m x und n x sich hinabsenkten, offenbar zum Schutze des Eingangs, wo die Stirnmauer m n nach dem flachen Graben hin frei lag. Die Mauern m x und n x haben an ihrer inneren Seite bei den Buchstaben m und n, (33 cm von der Stirnmauer m n entfernt) je eine quadratische Aussparung von 20 cm Breite, vielleicht zur Aufnahme eines Balkens für die Zugbrücke, denn 10 cm über diesen Stellen, in gleicher Höhe mit dem Fußboden m n o i verlaufen an den Mauern m x und n x zwei Vorsprünge erst 18 cm breit, dann in der Länge von reichlich 2 m allmählich schmaler werdend und endlich ganz in der Mauer verschwindend. Diese Vorsprünge haben eine nicht ganz wagerechte, sondern sich zum Graben etwas neigende Oberfläche, so daß man

39. wohl denken kann, auf diesen Vorsprüngen und einer der Thür gegen- 39.
über liegende Erhöhung könne eine Zugbrücke aufgelegt haben.

Zwischen den beiden Punkten x fand sich kein Fundament.
Die Stirnmauer mn war sehr flach fundamentirt, mit Einschluß

39.



Die Ruine auf dem Schloßberge.

39. des Fundaments ist sie nur 1,36 m hoch und schneidet sie oben 39. 39
 glatt mit dem Fußboden des Raumes $m n o i$ ab. Dieser Raum ent-
 hielt ein in Lehm gelegtes Pflaster von kleinen Feldsteinen, während
 unter diesem Pflaster der Sand des Berges liegt. Unter dem
 Boden bei o an der massiven Mauer des nicht ganz rechteckigen
 Wohnhauses anliegend, fand sich ein kurzes Fundament von Feld-
 und Backsteinen, während die Mauern des Hauses, wie die Um-
 fassungsmauern nur von Feldsteinen gebaut sind in einer Stärke
 von 1,40 m. Vielleicht befand sich bei o ein zweites Thor und
 schloß eine Art Vorraum ab, denn zwischen $m n o i$ wurden unter
 dem Schutt Asche und verkohlte Holzstücke, Eisenstücke, Scherben
 von Thongefäßen und ganze wie halbe Hufeisen gefunden, welche
 letztere im Vergleich zu dem jetzt üblichen Format als sehr klein
 bezeichnet werden müssen. Auch lag daselbst ein halber Mühlstein
 (Radius 21,5 cm), wahrscheinlich von einer Handmühle. Die Back-
 steine waren 27,5 cm lang, 13 bis 14 cm breit und 10 cm dick.

Das viereckige Haus hat eine Thüröffnung nach dem Burg-
 hofe von 1,75 m Breite, an der einen Seite derselben war der
 Thüranschlag noch gut erhalten. Der ganze Innenraum hatte einen
 Lehm-Estrich, welcher an der SO Seite wesentlich höher war, als
 gegenüber. Seitwärts neben der Thür war ein regelmäßiges 1 m
 langes, 0,5 m breites und ebenso tiefes Loch in dem Lehme-
 strich, vollkommen mit losem Schutt angefüllt, eine Art kleinen Kellers,
 wie man ihn noch heute in alten Hütten auf dem Lande in der
 Diele findet. Die Mauern des Hauses haben ebenso wie die
 Umfassungsmauern ein geringes Fundament, oft kaum 30 cm tief
 und sind verschieden hoch über dem Erdboden bezw. Estrich erhalten,
 von 1 m bis 1,60 m Höhe. Am niedrigsten war die Mauer bei o ,
 etwa 0,50 m hoch und auch sonst (in neuerer Zeit durch
 thörichte Schatzgräberei) stark beschädigt. Daß die Mauern durch-
 weg aus großen Feldsteinen aufgeführt sind, ist schon oben erwähnt,
 nur eine etwa 3 m breite Stelle bei s macht davon eine Ausnahme.
 Dort ist die Mauer nur an der inneren wie äußeren Oberfläche
 von Feldsteinen, in der Mitte findet sich eine Füllung von kleineren
 Steinen und zerbrochenen Backsteinen, welche durch Mörtel ver-
 bunden sind. Auch ist bis zum Fundament herab die Oberfläche

ben 39. 39. der Mauer viel weniger glatt als sonst und sind die großen Feld- 39.
 steine weniger sorgfältig aneinander gefügt. Nach diesem Befunde
 muß man wohl annehmen, daß die Mauer an dieser Stelle ein
 Mal von feindlicher Seite bis zum Erdboden zerstört, und in
 späterer Zeit, als man mit Füllmauerwerk arbeitete, wiederhergestellt
 worden ist. Da bekanntlich die Kunst des Backstein-Brennens erst
 unter den Anhaltinern in die Mark eingeführt wurde, hat vielleicht
 der Bau des Hauses und der Umfassungsmauer schon vor diesen
 Fürsten statt gehabt. Der ganze innere Raum, welcher ungefähr
 17 m lang und 7 m breit ist, zeigt nirgends Spuren von Zwischen-
 wänden, wahrscheinlich diente er Knechten und Pferden zum Auf-
 enthalt, während sich über dem unteren massiven Bau noch ein
 Holzbau erhob.

Von Fundstücken im Hause (dieselben sind dem hiesigen Museum
 des Kreises Ober-Barnim übergeben) sind anzuführen:

Scherben von Thongefäßen, dünn und von hell graublauer
 Farbe;

halbe und ganze Hufeisen von der Größe wie die im Vorraum
 gefundenen;

zwei Messer, das eine mit eisernem Griff, das andere längere
 ohne Griff;

mehrere eiserne Spitzen (8,5 cm lang) für Bolzen oder Pfeile,
 am unteren stumpfen Ende ausgehöhlt;

eine Scheere, den jetzt gebräuchlichen Schaffsheeren genau gleich,
 aber kleiner (21 cm lang);

verschiedene unregelmäßige Eisenstücke mit Holzkohlenruß über-
 zogen neben anderen Brandspuren, besonders an der SO Wand,
 so daß auf eine Zerstörung der Burg durch Feuer geschlossen werden
 kann;

endlich zwei Schlüssel, 22 und 15,5 cm lang, bei denen
 Griff und Bart durch Versinterung in unförmliche Massen ver-
 ändert waren, doch so, daß man am Bart die Dreitheilung deutlich
 erkennen konnte. Beide wurden im Hause in der Nähe der Thür-
 öffnung gefunden.

Die Umfassungsmauer ist am besten erhalten von i bis g
 und a bis b, reichlich 1 m hoch. Wo nur Spuren von ihr im

39. Boden vorhanden waren, ist dies durch Punkte angedeutet. Sehr 39.
niedrig war sie von w bis v; an dieser Stelle hat sie der Magistrat
der Stadt etwas erhöhen lassen, jedoch nicht in der vollen ursprüng-
lichen Breite von 1,40 m, sondern nur 0,50 breit.

Die Mauer a b d f, (1,25 bis 1,75 m hoch) veranlaßt zunächst
die Vermuthung, daß dort ein viereckiger Thurm gestanden habe,
indessen der Mangel jeglichen Fundaments für die vierte Seite des
Thurms widerspricht dieser Annahme. Außerdem ist a b ein Theil
der Umfassungsmauer, ganz von Stein und 1,40 m breit, während
bei c die Mauer ohne Verzahnung glatt anliegt und c d f nur
1,10 m breit ganz in derselben Weise mit Füllmaterial hergestellt
ist, wie die besprochene Ausbesserung im Hause bei s. Auch hört
bei f die Mauer mit glatter Außenfläche auf und fanden Sach-
verständige den Mörtel bei a b fester und älter als den in der
Mauer c d f. In dem Schutt zwischen den Punkten d, f und g
wurden sehr viel mehr, ganze und halbe Backsteine gefunden, als in
der Nähe des Hauses k p r n.

Die Mauern a b d f umschließen einen Innenraum von etwa
4 m im Quadrat. Auf diesen Mauern, welche, in den frühesten
Zeiten des heiligen römischen Reichs deutscher Nation errichtet, seit-
dem Jahrhunderten getrotzt haben, wurde im Sommer 1895 der
Bismarckthurm errichtet, der das Gedächtniß an den Gründer unseres
neuen deutschen Reiches in den kommenden Geschlechtern lebendig er-
halten soll. Auch ist der viereckige Unterbau des Thurmes aus den
Feldsteinen, welche sich in großer Menge im Schutt und im Burg-
graben vorfanden, hergestellt, während für den oberen runden Theil
Backsteine von großem mittelalterlichen Format besonders gebrannt
wurden. —